Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8452 — SUEZ/GE Water & Process Technologies)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 200/12)

1. Am 14. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen SUEZ S.A. („Suez", Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über den Geschäftsbereich Water & Process Technologies von GE Power („GE Water", USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Suez erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wasserbewirtschaftung, Recycling, Abwasserrückgewinnung und Stadtentwicklung.

— GE Water bietet chemische und anlagentechnische Lösungen für die Wasseraufbereitung für Industrie und Kommunen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8452 — SUEZ/GE Water & Process Technologies per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").